Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht über die örtliche und überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 der Stadt Jessen (Elster)

Die Jahresabschlüsse der Stadt Jessen (Elster) wurden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 mit folgendem Datum festgestellt:

Haushaltsjahr 2019	mit Datum	18. April 2024
Haushaltsjahr 2020	mit Datum	2. September 2024
Haushaltsjahr 2021	mit Datum	12. Dezember 2024
Haushaltsjahr 2022	mit Datum	4. April 2025
Haushaltsjahr 2023	mit Datum	23. Mai 2025.

Die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 wurden am 24. Februar 2025 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg übergeben und die Prüfung beantragt. Im Folgenden wurde der Jahresabschluss 2022 am 25. April 2025 sowie der Jahresabschluss 2023 am 17. Juni 2025 während der Prüfungsphase vorgelegt und die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 beantragt.

Die Stadt Jessen (Elster) hat nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Sachsen-Anhalt unter Anwendung der RdErl. des MI LSA vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022, sowie der Folge-RdErl. des MI LSA vom 02. April 2024 und 29. Mai 2024 die Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 erarbeitet.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 wurde in der Zeit von Mitte März 2025 bis Mitte Juli 2025 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg durchgeführt.

Die Prüfung beinhaltet die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sachliche und rechnerisch vorschriftsgemäße Behandlung der Rechnungsbelege sowie die vollständige und richtige Abgabe der Jahresabschlussunterlagen nebst Anlagen. Überwiegend erfolgte die Prüfung stichprobenbasiert.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes konnte im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Jahresabschlüsse der Stadt Jessen (Elster) für die Jahre 2019 bis 2023 belegen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk über die Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 der Stadt Jessen (Elster) wurde am 01. Oktober 2025 erteilt.

Die Stadt Jessen (Elster) konnte in den Haushaltsjahren 2019 bis 2023 die stetige Erfüllung aller Pflichtaufgaben sowie einen festen Anteil an freiwilligen Aufgaben sichern.

Die Stadt Jessen (Elster) stimmt den grundsätzlichen Hinweisen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zu. Die allgemeine Beachtungsverweise und weiteren Hinweise (Hinweisliste) des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Prüfungsfeststellungen der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittenberg wird wie folgt Stellung genommen:

Folgende Prüfungsfeststellungen der JARen 2019 bis 2023 wurden vom Rechnungsprüfungsamt wie nachstehend angeführt:

Lfd. Nr.	PB - Nr.	Prüfungsfeststellungen (Kurzfassung)	Seite
1	5.1	Grundsätzliche Feststellung – jährlich Finanzrechnungen weichen um den Bestand der Postwertzeichen der Frankiermaschine ab	11
2	5.2	Verbindlichkeiten – Übertragung der Kreditermächtigungen aus Vorjahren bei Kreditinanspruchnahme in Folgejahresperioden	11
3	5.3	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen – Bildung einer Pensionsverpflichtung für die zweite Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten (2022 bis einschl. 2026)	12
4	5.4	Infrastrukturvermögen – buchhalterische Behandlung von Schlussrechnungen für die Herstellungskosten eines Investitionsvorhabens nach Bauabnahme bzw. Fertigstellung der Investition unter Hinzuziehung weiterer investiver Kosten außerhalb der Jahresabschlussperiode	13
5	5.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten – keine ordnungsgemäße Angrenzung der Grabnutzungsgebühren, Buchhalterische Behandlung sowie Umsetzung des Vertrages Photovoltaikanlagen i. Z. mit sanierten Dachflächen am Bauhofgelände	13-14

Lfd. Nr. 1 – <u>Grundsätzliche Feststellung – jährliche Finanzrechnungen weichen um den Bestand der Postwertzeichen der Frankiermaschine ab</u>

Die Verwaltung nimmt die grundsätzliche Feststellung auf und wird ggf. mit der Software-Firma die buchungstechnische Vorgehensweise in künftigen Jahresabschlüssen so anpassen, dass eine manuelle Anpassung entfällt.

Lfd. Nr. 2 – <u>Verbindlichkeiten – Übertragung der Kreditermächtigungen aus Vorjahren bei Kreditinanspruchnahme in Folgejahresperioden</u>

Die Verwaltung nimmt den Hinweis zur Bildung haushaltsmäßiger Übertragungen für Kreditermächtigungen auf und wird diese umsetzen, sofern die städtischen Finanzmittel nicht vorhanden sind und die Kreditermächtigung im Folgejahr benötigt wird.

Lfd. Nr. 3 – <u>Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen – Bildung einer Pensionsverpflichtung für die zweite Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten</u>

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes und wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 die Pensionsrückstellungen für die zweite Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten bilden. Gleichwohl nimmt die Verwaltung die aktuell geänderte fachliche Auffassung zur Verfahrensweise des KVSA (Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt) wohlmeinend zur Kenntnis.

Lfd. Nr. 4 – Infrastrukturvermögen – buchhalterische Behandlung von Schlussrechnungen für die Herstellungskosten eines Investitionsvorhabens nach Bauabnahme bzw. Fertigstellung der Investition unter Hinzuziehung weiterer investiver Kosten außerhalb der Jahresabschlussperiode

Die Aktivierung der Baumaßnahme BBG „An der Obstplantage" mit der erweiterten Straße „Brombeerweg" erfolgte zeitgerecht, jedoch nicht mit vollständigen Herstellungskosten. Die anteiligen Schlussrechnungskosten nebst Ing.-Leistungen wurden erst im Folgejahr als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) gebucht. Im Rahmen der Aufholung der Jahresabschlüsse hat die Verwaltung diesen Buchungsvorgang genutzt, da so eine vereinfachte Verteilung der anteiligen Herstellungskosten nach 2019 auf die einzelnen Anlagegüter zeitnah möglich war.
Die Verwaltung ist künftig bemüht, die vollumfängliche Aktivierung von Baumaßnahmen zeitnah (ggf. geschätzt) zu erstellen.

Lfd. Nr. 5 – Passive Rechnungsabgrenzungsposten – keine ordnungsgemäße Angrenzung der Grabnutzungsgebühren, Buchhalterische Behandlung sowie Umsetzung des Vertrages Photovoltaikanlagen i. Z. mit sanierten Dachflächen am Bauhofgelände

Die Stadt Jessen (Elster) ist bestrebt die Zahlungen aus Grabnutzungsgebühren sowie der Friedhofsunterhaltungsgebühr, welche für die gesamte Liegezeit im Voraus vereinnahmt werden, periodengerecht abzugrenzen. Insofern wird die Verwaltung einen Programmabgleich der Einstellungen der genutzten Softwaren elFRIED und H&H Pro-Doppik anstreben, um so die ordnungsgemäße Abgrenzung sicherzustellen.

Die Verwaltung ist bemüht, trotz verkürzt aufgestellter Jahresabschlüsse, alle städtischen vertraglichen Vereinbarungen und die damit im Zusammenhang stehenden buchhalterischen und bilanziellen Abbildungen periodengerecht zu verarbeiten.
Die Verfahrensweise bzw. buchhalterische Behandlung des Pachtvertrages zur Sanierung und Nutzung von Dachflächen einiger Gebäude am Bauhofgelände für Photovoltaikanlagen wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 korrigierend verarbeitet.

Alle sonstigen Hinweise und Empfehlungen werden künftig beachtet und die erforderlichen Korrekturen soweit wie möglich in den nächsten Jahresabschlüssen eingearbeitet.

Jessen (Elster), den 15. Oktober 2025

Michael Jahn
Bürgermeister